Gemeinde Bernbeuren

Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren

Tel.: 08860/9101-0, E-Mail: vgem@bernbeuren.de

Trachten- und Heimatverein „D‘ Auerbergler“ Bernbeuren e. V.

Georg Hiltensberger – 1. Vorstand – Kollmannshof 3, 86975 Bernbeuren

Tel.: 08860/922000 – E-Mail: info@auerbergler.de

Anmeldung zum Bernbeurer Faschingsumzug 2026

Liebe Faschingsteilnehmer,

7 Jahre sind vergangen. Es ist wieder soweit für einen Faschingsumzug in Bernbeuren. Wir freuen uns euch Teilnehmer beim Faschingsumzug am 14.02.2026 begrüßen zu dürfen. Die Teilnahme am Faschingsumzug ist kostenfrei, wir bitten jedoch um vollständige und rechtzeitige Anmeldung.

Aufstellung zum Umzug ist ab 13:00 Uhr an der Auerberghalle Bernbeuren.

Der Faschingsumzug startet um 14:00 Uhr.

Daten zum Teilnehmer:

Verein/Gruppe	Vorstand / Verantwortlicher
Straße	PLZ / Ort
Telefonnummer	Fax – Nummer
Handynummer des Verantwortlichen	E-Mail Adresse
Vor- und Nachname Fahrer	Handynummer Fahrer

Anmeldungen bis spätestens 05. Februar 2026

Bei der Gemeinde Bernbeuren, Bürgerbüro oder

beim Trachtenverein Bernbeuren, Georg Hiltensberger (Vorstand)

Hiermit bestätige ich meine / unsere Teilnahme am Faschingsumzug 2026 in Bernbeuren. Mir sind die beiliegenden Hinweise und Auflagen bekannt. Diese Auflagen und Hinweise werden von meinem / unserem Verein / Gruppe eingehalten.

_____

Name, Vorname (Verantwortlicher/Vertreter)

_____

Ort, Datum **Unterschrift**

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Die nachstehende Einwilligungserklärung Erfolg freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ich bin einverstanden, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen des Faschingsumzuges zu Zwecken der Betreuung, Befragung und persönlich auf mich zugeschnittenen Informationen von der Gemeinde Bernbeuren sowie vom Trachtenverein ,,D‘ Auerbergler“ Bernbeuren e. V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Des Weiteren willige ich ein, dass während der Veranstaltung gemachte Fotoaufnahmen sowie Informationsmaterialien im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernbeuren sowie zur Weitergabe an die regionale Presse verwendet werden dürfen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie haben jederzeit das Recht zur Auskunft, Berechtigung zur Löschung bezüglich der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die vorstehenden Rechte können Sie gegenüber der Gemeinde Bernbeuren oder dem Trachtenverein Bernbeuren geltend machen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Daten zur Teilnehmenden Gruppe

Anzahl der Personen ca. _____ Personen

- Musikkapelle

- Fußgruppe

- Wagen – genaue Beschreibung Zugmaschine und Wagen **mit amtlichen Kennzeichen** (Fahrzeugtyp, Hersteller, Typ und Art des Aufbaus, Größe (Länge x Breite), Anzahl der Achsen usw.

Bitte Versicherungsnachweis beilegen (siehe Auflagen)

_____

_____

_____

Beschreibung der Gruppe: (Wagenthema)

_____

_____

_____

Beschallung:

- Mit Beschallung – GEMA-Gebühren werden nicht von Veranstalter übernommen
- Ohne Beschallung

Hinweis zur Beschallung:

- Der Richtwert für Umzüge (dieser ist vom Landratsamt ausgegeben) liegt bei max. 96dB.
- Faschingsgruppen/-wägen, die diesen Lärmwert überschreiten, werden bei der nächsten Möglichkeit aus dem Faschingsumzug ausgeleitet und müssen den Veranstaltungsort umgehend verlassen.
- Auf der Faschingszugstrecke dürfen Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswägen ab 1 Stunde vor Beginn, während des Umzuges, sowie bis zu 1 Stunde nach ende des Umzuges in Betrieb gesetzt werden

Auflagen für den Faschingsumzug 2026 in Bernbeuren

Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe eines Faschingszuges beachten?

1. Verantwortliche und Alkohol

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen. Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen.

- Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechenden Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5) geführt werden. Bis 60 km/h mit der Klasse T. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein.

- Pro Faschingswagen ist dieser auf jeder Seite von zwei erwachsenen Mitgängern, sog. Radwächtern zu begleiten

- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

- Den Fahrern, den Aufsichtspersonen, Radwächtern und Wagenbegleitern ist es untersagt, vor und während des Dienstes Alkohol zu konsumieren.

- Das Konsumieren und Mitführen von alkoholischen Getränken sind vor und während des Umzuges untersagt.

- Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wägen ist verboten. Es gilt absolutes Glasverbot.

- Die entgeltliche Ausgabe von Getränken auf den Faschingswägen am Festplatz ist nicht erlaubt.

2. Fahrzeuge

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein

- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen

- Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, dies sind z. B. Go-Karts, Pocket-Bikes, wie auch selbstgebaute Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, sind nicht zugelassen.

- Am Faschingsumzug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen:
  Länge des Zugfahrzeugs und Anhänger max. 18 m, Höhe 4 m und Breite 2,55 m

- Fahrzeuge, die die oben genannten Maße überschreiten, dürfen nur teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bescheinigt wurde, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.

- Die zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden. Die zulässigen Werte sind den Zulassungsdokumenten bzw. Betriebserlaubnis zu entnehmen.

- Eine betriebssichere Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist mit DIN-geprüften Verbindungsmitteln herzustellen.

- Die Fahrzeuge (Anhänger und Zufahrzeuge) müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Bremsanlage des Anhängers muss diesen beim Lösen vom Zugfahrzeug selbständig zum Stehen bringen (Abreißbremse) Betätigungseinrichtungen für Feststellbremse sind zugänglich zu halten und ggf. zu kennzeichnen.

- Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein.
  (Geschwindigkeitsschild 6 bzw. 25 km/h).

- Während der Veranstaltung darf max. Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, jedoch nicht auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn

- rutschfeste Stehflächen vorhanden sind,
- ein Geländer bei stehenden Personen mit mind. 100 cm Höhe und bei sitzenden Personen und Kindern mit mind. 80 cm Höhe mit Hand- und Knieleiste, sowie ausreichende Haltemöglichkeiten (Haltegriffe / Stangen) vorhanden sind,
- eine Fußleiste gegen Herabfallen (-rollen) von Gegenständen (Flaschen o. ä.) vorhanden ist.

- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein, und müssen jeglichem Einfluss von außen und innen standhalten.

- Die Anzahl der auf dem Wagen mitfahrenden Personen ist zu begrenzen, sodass die Stand- und Kippsicherheit (auch bei einseitiger Belastung) nicht gefährdet ist.

- Personentransport auf Frontanbaugeräten, in Ladeschaufeln und an Auslegern ist verboten. Angebaute Ladeschaufeln bzw. Frontanbaugeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert und mit einem Kantenschutz versehen sein.

- Der Aufbau ist handwerklich so zu gestalten, dass die Haltbarkeit und statische Belastbarkeit sichergestellt sind. Überstehende Nägel, Schrauben, scharfkantige Verbindungsmittel und Kanten, innen sowie außen, sind zu vermeiden oder ggf. abzudecken. Eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Veranstaltungsteilnehmern darf durch den Aufbau nicht zu erwarten sein.

- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch das Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.

- Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

- **Um den Versicherungsschutz für die Fahrzeuge aufrecht zu erhalten, muss die Versicherung über die Teilnahme an einem Faschingsumzug informiert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung muss vorgelegt werden, ebenso für zusätzliche Fahrzeuge, die bei der An- und Abfahrt eingesetzt werden.**

3. Sonstiges

- Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z. B. Heu, Holzspäne, Getränkedosen) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.

- Bonbons oder kleine Geschenke (z. B. Blumen, Schokolade) dürfen nicht geworfen werden, sondern ist den Besuchern in die Hand zu geben.

- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnliches sind verboten.

- Die Verantwortlichen der Gruppe haben auf ihre teilnehmenden Jugendlichen zu achten. Das Jugendschutzgesetz tritt an diesem Tage **nicht** außer Kraft.

- Umzugsteilnehmer, die die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht beachten oder einhalten, werden vom Faschingsumzug ausgeschlossen.

- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.

Haben Sie bitte hierfür Verständnis.